

1984

Ausgegeben zu Bonn am 7. April 1984

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz 811-1-9	505
3. 4. 84	Neufassung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz 811-1-9	509
4. 4. 84	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1984 neu: 603-9-15-1	516

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Verkündungen im Bundesanzeiger	517
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	517

Erste Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz Vom 3. April 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 8 des Schwerbehindertengesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) eingefügt worden ist, und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz vom 15. Mai 1981 (BGBl. I S. 431) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „die im öffentlichen Personenverkehr unentgeltlich zu befördern sind“ durch die Worte „die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „weniger als 80 vom Hundert“ durch die Worte „wenigstens 70 vom Hundert“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird eingefügt:

„§ 3 a
Beiblatt

(1) Zum Ausweis für Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, ist auf Antrag ein Beiblatt nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 2 in der Grundfarbe weiß auszustellen. Das Beiblatt ist Bestandteil des Ausweises und nur zusammen mit dem Ausweis gültig. Ist nicht festgestellt, daß der Schwerbehinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, ist Absatz 2 des auf dem Beiblatt eingedruckten Vermerks zu streichen.

(2) Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 (Wertmarke, für die ein Betrag von 120 DM zu entrichten ist) oder Muster 4 (unentgeltliche Wertmarke) versehen ist. Auf die Wertmarke werden das Jahr und der Monat eingetragen, von dem an die Wertmarke gültig ist. Sofern in Fällen des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes der Antragsteller zum Gültigkeitsbeginn keine Angaben macht, wird der auf den Eingang des Antrages

und die Entrichtung der Eigenbeteiligung folgende Monat auf der Wertmarke eingetragen. Spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke wird das Beiblatt ungültig.

(3) Schwerbehinderte, die an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt ohne Wertmarke. Bei Einräumung der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wird das Beiblatt mit einem Vermerk des zuständigen Finanzamtes versehen. Die Gültigkeitsdauer des Beiblattes entspricht der des Ausweises.

(4) Schwerbehinderte, die zunächst die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch genommen haben und statt dessen die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen, haben das Beiblatt (Absatz 3) nach Löschung des Vermerks durch das Finanzamt bei Stellung des Antrags auf ein Beiblatt mit Wertmarke (Absatz 2) zurückzugeben. Entsprechendes gilt, wenn Schwerbehinderte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall ist das Datum der Rückgabe (Eingang beim Versorgungsamt) auf das Beiblatt nach Absatz 3 einzutragen.“

4. § 7 Abs. 2 einschließlich Anlage Muster 2 wird gestrichen.

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „abgedruckten Muster 3“ werden durch die Worte „abgedruckten Muster 5“ ersetzt.
- b) Das bisherige Muster 3 (Anlage zu § 8 Abs. 1) wird durch das dieser Verordnung als Anlage beigefügte Muster 5 ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:
„Zusammen mit dem Ausweis ist ein Beiblatt auszustellen, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 4 versehen ist.“

6. § 9 Satz 3 und 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der vom 1. April 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Muster 2

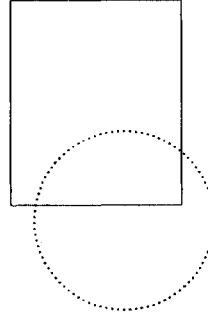
Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:

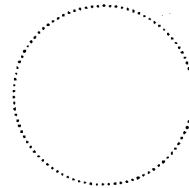
Der Inhaber dieses Beiblattes ist, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechtigt (§ 57 Abs. 1, S. 1 und 2 SchwbG), und zwar für 1 Jahr, beginnend mit dem Monat, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (§ 58 Abs. 1 des SchwbG in der ab 1. April 1984 geltenden Fassung).

Raum für Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes



Herrn/Frau



Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis

Muster 3



Muster 4



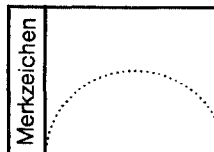
Muster 5

(Vorderseite)

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen
Lichtbild		Ausweis					
		zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr					
		für _____					
		(Familienname)					

		(Vornamen)					
		geboren am: _____					
		Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen B					
Az: _____, den _____							
		Im Auftrage					
		(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)					

(Rückseite)



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit des Ausweisinhabers zu den freifahrtberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

Gegen Vorzeigen dieses Ausweises und des mit einer Wertmarke versehenen Beiblattes ist der Ausweisinhaber im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes unentgeltlich zu befördern.

Das gleiche gilt in Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 59 des Schwerbehindertengesetzes für die Beförderung

1. einer Begleitperson des Ausweisinhabers, wenn dieser infolge einer Behinderung in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt und infolgedessen auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, sofern dies im Ausweis mit dem Merkzeichen **B** eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz**

Vom 3. April 1984

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz vom 3. April 1984 (BGBl. I S. 505) wird nachstehend der Wortlaut der Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz in der seit 1. April 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. November 1981 in Kraft getretene Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz vom 15. Mai 1981 (BGBl. I S. 431),
2. die mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) und des Arti-

kels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes,

- zu 2. des § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 8 des Schwerbehindertengesetzes, der durch Artikel 20 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) eingefügt worden ist und des Artikels 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes.

Bonn, den 3. April 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
(Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbAwV)**

Erster Abschnitt
Ausweis für Schwerbehinderte

§ 1

Gestaltung des Ausweises

(1) Der Ausweis im Sinne des § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften sind, wird nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 1 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe grün versehen.

(2) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, ist durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet.

(3) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die zu einer der in § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Schwerbehindertengesetzes genannten Gruppen gehören, ist nach § 2 zu kennzeichnen.


(4) Der Ausweis für Schwerbehinderte mit weiteren gesundheitlichen Merkmalen im Sinne des Absatzes 1 ist durch Merkzeichen nach § 3 zu kennzeichnen.

§ 2


Zugehörigkeit zu Sondergruppen

(1) Im Ausweis ist auf der Vorderseite unter dem Wort „Schwerbehindertenausweis“ die Bezeichnung „Kriegsbeschädigt“ einzutragen, wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat.

(2) Im Ausweis sind auf der Vorderseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1.  wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes hat oder wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen des Zusammentreffens mehrerer Ansprüche auf Versor-

gung nach dem Bundesversorgungsgesetz, nach Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz in ihrer Gesamtheit wenigstens 50 vom Hundert beträgt und nicht bereits die Bezeichnung nach Absatz 1 oder ein Merkzeichen nach Nummer 2 einzutragen ist,





2.  wenn der Schwerbehinderte wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhält.


Beim Zusammentreffen der Voraussetzungen für die Eintragung der Bezeichnung nach Absatz 1 und des Merkzeichens nach Satz 1 Nr. 2 ist die Bezeichnung „Kriegsbeschädigt“ einzutragen, es sei denn, der Schwerbehinderte beantragt die Eintragung des Merkzeichens „EB“.

§ 3

Weitere Merkzeichen

(1) Im Ausweis sind auf der Rückseite folgende Merkzeichen einzutragen:

1.  wenn der Schwerbehinderte außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes oder entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ist,
2.  wenn der Schwerbehinderte hilflos im Sinne des § 33 b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,
3.  wenn der Schwerbehinderte blind im Sinne des § 24 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes oder entsprechender Vorschriften ist,
4.  wenn der Schwerbehinderte die landesrechtlich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfüllt,

5.  wenn der Schwerbehinderte die im Verkehr mit Eisenbahnen tariflich festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Wagenklasse erfüllt.

(2) Im Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck sind folgende Eintragungen vorgedruckt:

1. auf der Vorderseite das Merkzeichen



und der Satz: „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“;

2. auf der Rückseite
im ersten Feld das Merkzeichen



Ist nicht festgestellt, daß ständige Begleitung im Sinne des § 58 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes notwendig ist, ist die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 1 zu löschen. Das gleiche gilt für die vorgedruckte Eintragung nach Nummer 2, wenn bei einem Schwerbehinderten, der in seiner Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert gemindert ist, nicht festgestellt ist, daß er in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder entsprechender Vorschriften ist.

§ 3 a

Beiblatt

(1) Zum Ausweis für Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen können, ist auf Antrag ein Beiblatt nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 2 in der Grundfarbe weiß auszustellen. Das Beiblatt ist Bestandteil des Ausweises und nur zusammen mit dem Ausweis gültig. Ist nicht festgestellt, daß der Schwerbehinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, ist Absatz 2 des auf dem Beiblatt eingedruckten Vermerks zu streichen.

(2) Schwerbehinderte, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 3 (Wertmarke, für die ein Betrag von 120 DM zu entrichten ist) oder Muster 4 (unentgeltliche Wertmarke) versehen ist. Auf die Wertmarke werden das Jahr und der Monat eingetragen, von dem an die Wertmarke gültig ist. Sofern in Fällen des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes der Antragsteller zum Gültigkeitsbeginn keine Angaben macht, wird der auf den Eingang des Antrages und die Entrichtung der Eigenbeteiligung folgende Monat auf der Wertmarke eingetragen. Spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke wird das Beiblatt ungültig.

(3) Schwerbehinderte, die an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein Beiblatt ohne Wertmarke. Bei Einräumung der Kraftfahr-

zeugsteuerermäßigung wird das Beiblatt mit einem Vermerk des zuständigen Finanzamtes versehen. Die Gültigkeitsdauer des Beiblattes entspricht der des Ausweises.

(4) Schwerbehinderte, die zunächst die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch genommen haben und statt dessen die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen wollen, haben das Beiblatt (Absatz 3) nach Löschung des Vermerks durch das Finanzamt bei Stellung des Antrags auf ein Beiblatt mit Wertmarke (Absatz 2) zurückzugeben. Entsprechendes gilt, wenn Schwerbehinderte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke an Stelle der unentgeltlichen Beförderung die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung in Anspruch nehmen wollen. In diesem Fall ist das Datum der Rückgabe (Eingang beim Versorgungsamt) auf das Beiblatt nach Absatz 3 einzutragen.

§ 4

Sonstige Eintragungen

(1) Die Eintragung von Sondervermerken zum Nachweis von weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach landesrechtlichen Vorschriften zustehen, ist auf der Vorderseite des Ausweises zulässig.

(2) Die Eintragung von Merkzeichen oder sonstigen Vermerken, die in dieser Verordnung (§§ 2, 3, 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3) nicht vorgesehen sind, ist unzulässig.

§ 5

Lichtbild

(1) Der Ausweis für Schwerbehinderte, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, ist mit dem Lichtbild des Ausweisinhabers in der Größe eines Paßbildes zu versehen. Das Lichtbild hat der Antragsteller beizubringen.

(2) Bei Schwerbehinderten, die das Haus nicht oder nur mit Hilfe eines Krankenwagens verlassen können, ist der Ausweis auf Antrag ohne Lichtbild auszustellen.

(3) In Ausweisen ohne Lichtbild ist in dem für das Lichtbild vorgesehenen Raum der Vermerk „Ohne Lichtbild gültig“ einzutragen.

§ 6

Gültigkeitsdauer

(1) Auf der Rückseite des Ausweises ist als Beginn der Gültigkeit des Ausweises einzutragen:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Feststellung nach diesen Vorschriften,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes der Tag des Eingangs des Antrags auf Ausstellung des Ausweises nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes.

Ist auf Antrag des Schwerbehinderten nach Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses festgestellt worden, daß die Eigenschaft als Schwerbehinderter, ein anderer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder ein oder mehrere gesundheitliche Merkmale bereits zu

einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben, ist zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können. Ist zu einem späteren Zeitpunkt in den Verhältnissen, die für die Feststellung und den Inhalt des Ausweises maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten, ist die Eintragung auf Grund der entsprechenden Neufeststellung zu berichtigen und zusätzlich das Datum einzutragen, von dem ab die jeweiligen Voraussetzungen mit dem Ausweis nachgewiesen werden können, sofern der Ausweis nicht einzuziehen ist.

(2) Die Gültigkeit des Ausweises ist für die Dauer von längstens 5 Jahren vom Monat der Ausstellung an zu befristen. In den Fällen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten und gewährleistet ist, daß die für den Ausweisinhaber jeweils örtlich zuständige, in § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes bestimmte Behörde regelmäßig über die persönlichen Verhältnisse des Ausweisinhabers unterrichtet ist, kann die Gültigkeitsdauer des Ausweises auf längstens 15 Jahre vom Monat der Ausstellung an befristet werden.

(3) Für Schwerbehinderte unter 10 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Für Schwerbehinderte im Alter zwischen 10 und 15 Jahren ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises bis längstens zum Ende des Kalendermonats zu befristen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

(5) Bei nichtdeutschen Schwerbehinderten, deren Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis befristet ist, ist die Gültigkeitsdauer des Ausweises längstens bis zum Ablauf des Monats der Frist zu befristen.

(6) Die Gültigkeitsdauer des Ausweises kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden. Bei der Verlängerung eines nach Absatz 3 ausgestellten Ausweises über das 10. Lebensjahr des Ausweisinhabers hinaus, längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, gilt § 5 Abs. 1.

(7) Der Kalendermonat und das Kalenderjahr, bis zu deren Ende der Ausweis gültig sein soll, sind auf der Vorderseite des Ausweises einzutragen.

§ 7

Verwaltungsverfahren

Für die Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung des Ausweises sind die für die Kriegsopferversorgung maßgebenden Verwaltungsverfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes nichts Abweichendes ergibt.

Zweiter Abschnitt

Ausweis für sonstige Personen zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

§ 8

Ausweis für sonstige freifahrtberechtigte Personen

(1) Der Ausweis für Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), soweit sie nicht Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, wird nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 5 ausgestellt. Der Ausweis ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe grün versehen und durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Zusammen mit dem Ausweis ist ein Beiblatt auszustellen, das mit einer Wertmarke nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung abgedruckten Muster 4 versehen ist.

(2) Für die Ausstellung des Ausweises nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 3, § 2, § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 sowie des § 7 entsprechend, soweit sich aus Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr nichts Besonderes ergibt.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Verlängerung früherer Ausweise

Die Gültigkeitsdauer eines Ausweises, der von einer nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt worden ist, kann auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung verlängert werden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1985, wenn der Ausweis nicht bereits zweimal verlängert worden ist. Gleiches gilt für einen Ausweis, der von einer nach § 34 Abs. 1 in der am 20. Juni 1976 geltenden Fassung des Schwerbehindertengesetzes bestimmten Behörde vor dem 1. Oktober 1979 ausgestellt worden ist.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 69 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

Muster 1

(Vorderseite)

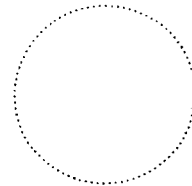
Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	Sondervermerke des Landes
Lichtbild		Schwerbehindertenausweis						
		für _____ <small>(Familiename)</small>						
		_____ <small>(Vornamen)</small>						
		geboren am: _____						
Az: _____						den _____ Im Auftrage		
						(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)		

(Rückseite)

Merkzeichen							
-------------	--	--	--	--	--	--	--

Grad der MdE: _____ v. H. Der Ausweis ist gültig ab: _____

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Muster 2

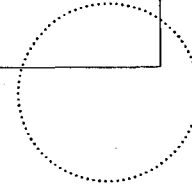
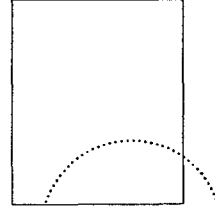
Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes

Az.:

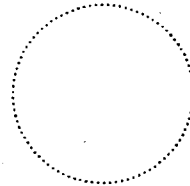
Der Inhaber dieses Beiblattes ist, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr berechtigt (§ 57 Abs. 1, S. 1 und 2 SchwbG), und zwar für 1 Jahr, beginnend mit dem Monat, der auf der Wertmarke eingetragen ist.

Der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt (§ 58 Abs. 1 des SchwbG in der ab 1. April 1984 geltenden Fassung).

Raum für Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes



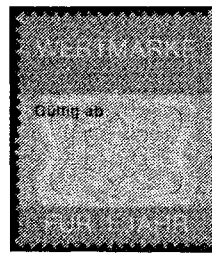
Herrn/Frau

**Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis**

Muster 3



Muster 4

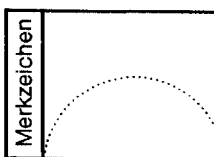


Muster 5

(Vorderseite)

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	
Lichtbild		<p>Ausweis</p> <p>zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr</p> <p>für _____</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">(Familiename)</p> <p>_____</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">(Vornamen)</p> <p>geboren am: _____</p>						
Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen							B	
Az: _____, den _____								
Im Auftrage _____								
(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)								

(Rückseite)



Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit des Ausweisinhabers zu den freifahrtberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

Gegen Vorzeigen dieses Ausweises und des mit einer Wertmarke versehenen Beiblattes ist der Ausweisinhaber im Nahverkehr im Sinne des § 59 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes unentgeltlich zu befördern.

Das gleiche gilt in Nah- und Fernverkehr im Sinne des § 59 des Schwerbehindertengesetzes für die Beförderung

1. einer Begleitperson des Ausweisinhabers, wenn dieser infolge einer Behinderung in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt und infolgedessen auf eine ständige Begleitung angewiesen ist, sofern dies im Ausweis mit dem Merkzeichen **B** eingetragen ist, und
2. des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zuläßt, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
im Ausgleichsjahr 1984**

Vom 4. April 1984

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und
des Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1984**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1984 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	84,5 v. H.
Bayern	64,4 v. H.
Berlin	58,7 v. H.
Bremen	27,9 v. H.
Hamburg	92,7 v. H.
Hessen	71,8 v. H.
Niedersachsen	29,6 v. H.
Nordrhein-Westfalen	68,7 v. H.
Rheinland-Pfalz	50,0 v. H.
Saarland	—
Schleswig-Holstein	29,7 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich überweist ihm der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen 2 550 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 4. April 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
22. 3. 84 Siebte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuer-tarifordnung 9519-5	2801	(63	29. 3. 84)	1. 4. 84
22. 3. 84 Fünfte Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung 9515-13	2801	(63	29. 3. 84)	1. 4. 84
27. 3. 84 Verordnung TSF Nr. 2/84 über Tarife für den Güter-fernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	2945	(66	3. 4. 84)	1. 5. 84

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 606/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 hinsichtlich des Kautionsbetrags für den Verkauf von Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren	L 67/25	9. 3. 84
9. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 627/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1928/83 betreffend die letzte Frist für die Gewährung der Beihilfen an die Kleinerzeuger von Milch	L 68/29	10. 3. 84
12. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 634/84 der Kommission über die Mitteilung durch die Mitgliedstaaten von Angaben über die Ein- und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse an die Kommission	L 70/5	13. 3. 84
13. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 663/84 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1514/76 und (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Algerien und Marokko (1983/1984)	L 73/10	16. 3. 84
13. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 664/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1983/1984)	L 73/11	16. 3. 84
16. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 699/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne	L 74/32	17. 3. 84
16. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 701/84 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben bei Wein	L 74/34	17. 3. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 711/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 76/8	20. 3. 84
21. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 734/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 78/8	22. 3. 84
Andere Vorschriften		
6. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 590/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 66/9	8. 3. 84
5. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 598/84 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1984	L 67/1	9. 3. 84
5. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 599/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 hinsichtlich der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge, des vorläufigen Anteils der Gemeinschaft sowie dessen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1984	L 67/10	9. 3. 84
5. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 600/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3746/83 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1984	L 67/13	9. 3. 84
5. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 601/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1984)	L 67/15	9. 3. 84
6. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 605/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorie 100) mit Ursprung in der Tschechoslowakei	L 67/24	9. 3. 84
5. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 619/84 des Rates zur Ausdehnung der gemeinsamen Maßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands	L 68/1	10. 3. 84
9. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 628/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Reiseartikel der Tarifstelle 42.02 B mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 68/30	10. 3. 84
9. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 629/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmtes Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 68/31	10. 3. 84
12. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 636/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthanolamin, Diäthanolamin, Triäthanolamin und ihre Salze der Tarifstellen 29.23 A I und ex II mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 70/7	13. 3. 84
12. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 638/84 der Kommission über die Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 70/10	13. 3. 84
13. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 660/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien zur Festsetzung des vom 1. November 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Algerien von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 73/1	16. 3. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
13. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 661/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko zur Festsetzung des vom 1. November 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in Marokko von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 73/4	16. 3. 84
13. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 662/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zur Festsetzung des vom 1. November 1983 bis 31. Oktober 1984 geltenden Zusatzbetrags, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von nicht behandeltem Olivenöl mit Ursprung in der Türkei von der Abschöpfung abzuziehen ist	L 73/7	16. 3. 84
13. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 665/84 des Rates zur Aufteilung der nach dem Nahrungsmittelhilfeübereinkommen für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. Juni 1986 vorgesehenen Getreidemengen	L 73/12	16. 3. 84
15. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 671/84 der Kommission über die Anträge auf Finanzierung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen	L 73/28	16. 3. 84
16. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 700/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Ammoniumchlorid der Tarifstelle 28.30 A ex I mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3659/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 74/33	17. 3. 84
16. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 706/84 des Rates zur Erhebung eines endgültigen Ausgleichszolls im Rahmen des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Rohrformstücken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperguß mit Ursprung in Spanien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls	L 74/47	17. 3. 84
14. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 709/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Polen	L 76/5	20. 3. 84
20. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 724/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumdichromat der Tarifstelle 28.47 B ex II mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 77/12	21. 3. 84
20. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 725/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmtes Rind- und Kalbleder der Tarifstelle 41.02 ex C mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 77/13	21. 3. 84
20. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 733/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 78/5	22. 3. 84
19. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 744/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan und Singapur	L 79/8	23. 3. 84
22. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 757/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmten elektronischen Waagen mit Ursprung in Japan	L 80/9	24. 3. 84
23. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 758/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Antimonoxide der Tarifstelle 28.28 ex N mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 80/13	24. 3. 84
23. 3. 84 Entscheidung Nr. 759/84/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	L 80/14	24. 3. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A4 – Umfang 404 Seiten

Die Neuauflage 1983 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A4 – Umfang 464 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 27,85 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.